



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Mai bis 30. Juni 2021

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- | | |
|----------------------|--|
| 5. Mai 2021 | Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt |
| Ort: | 04916 Herzberg, Kaxdorfer Weg 16, Aula - Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“ |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 17. Mai 2021 | Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport |
| Ort: | 04916 Herzberg, Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, Sitzungszimmer 137 |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 18. Mai 2021 | Jugendhilfeausschuss |
| Ort: | 03238 Finsterwalde, Straße der Jugend 1, Aula, Sängerstadt Gymnasium |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 19. Mai 2021 | Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei |
| Ort: | 04910 Elsterwerda, Kreisstraßenmeisterei, Dresdener Straße 13, |
| Beginn: | 16:00 Uhr |
| 20. Mai 2021 | Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit |
| Ort: | 04916 Herzberg, Kaxdorfer Weg 16, Aula - Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“ |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 27. Mai 2021 | Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst |
| Ort: | 04916 Herzberg, An der Lanfter 5, Sitzungszimmer 208 |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 31. Mai 2021 | Kreisausschuss |
| Ort: | 04916 Herzberg, Kaxdorfer Weg 16, Aula - Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“ |
| Beginn: | 17:00 Uhr |
| 14. Juni 2021 | Kreistag |
| Ort: | 04895 Falkenberg/Elster, Lindenstraße 6, „Haus des Gastes“ |
| Beginn: | 16:00 Uhr |

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Elbe-Elster mit der Durchführung von Aufgaben einer Wohngeldbehörde

Zwischen
der Verbandsgemeinde Liebenwerda,
vertreten durch
den Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Herold Quick
Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
im Folgenden: **Verbandsgemeinde**
und
dem Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch
den Landrat, Herrn Christian Heinrich-Jaschinski,
Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)
im Folgenden: **Landkreis**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), i.V.m. § 4 Abs. 1 Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz (VGMvG) vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 Nr. 22, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 38) wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Verbandsgemeinde ist in ihrem Gebiet Trägerin der durch Gesetz oder Verordnung dem Amt übertragenen Aufgaben, soweit in diesem oder anderen Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes nicht abweichend geregelt (§ 4 Abs. 1 VgMvG). Somit ist sie mit Wirkung vom 01.01.2020 für die Bearbeitung des Wohngeldes nach Wohngeldgesetz (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) i.V.m. § 1 Abs. 1 Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 22 Absatz 10 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) zuständig.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Verbandsgemeinde beauftragt den Landkreis mit Wirkung ab dem 01.01.2020 mit der Durchführung folgender Aufgaben:

- Beratung von Bürgern zu Antragstellung sowie zum Anspruch auf Wohngeld
- Bearbeitung und abschließende Entscheidung von Anträgen auf Mietzuschuss
- Bearbeitung und abschließende Entscheidung von Anträgen auf Lastenzuschuss
- Umsetzen von Minderungen, Ablehnungen und Rückforderungen (Schaffung der Vollstreckungsvoraussetzungen)

- e) Auswertung der Ergebnisse aus dem Datenabgleich, Sachverhaltsaufklärung, Prüfung und Durchführung eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- f) Bearbeitung von Widersprüchen sowie Stellungnahmen zu Klagen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

(1) Der Landkreis sichert die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Aufgaben mit entsprechend geschultem Personal zu. Der Schriftverkehr wird unter dem Kopfbogen der Verbandsgemeinde geführt.

(2) Der Landkreis stellt die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Datensicherheit.

(3) Der Landkreis haftet im Falle eines Verschuldens (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) bei der Ausübung seiner Aufgabenwahrnehmung aufgrund dieses Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Dem Verbandsgemeindebürgermeister und den von ihm benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag zu geben.

§ 3

Kostenausgleich

Die Verbandsgemeinde erstattet dem Landkreis die im Rahmen der Ausführung der Aufgaben entstandenen Kosten wie folgt:

(1) Die Verbandsgemeinde übernimmt die Personalkosten i. H. v. derzeit 2,0 VZE, welche jeweils mit der Entgeltgruppe 9a, Stufe 5 nach dem TVöD abgerechnet werden. Die Personalkosten umfassen u. a. das Arbeitgeberbrutto, die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Urlaub, die leistungsorientierte Bezahlung (§ 18 TVöD) sowie die Jahressonderzahlung (§ 20 TVöD).

(2) Die Verbandsgemeinde übernimmt die Sachkosten für zwei IT-Büro-Arbeitsplätze auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Derzeit belaufen sich diese Kosten auf jährlich 9.700,00 € je IT-Arbeitsplatz.

(3) Die Abrechnung der Personal- und Sachkosten erfolgt quartalsweise nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Landkreis. Sollten innerhalb des Vereinbarungszeitraums für den Landkreis aufgrund veränderten Bearbeitungsaufwandes höhere bzw. geringere als die in Absätzen 1, 2 genannten Kosten entstehen, so werden diese mit schriftlicher Begründung ebenfalls quartalsweise ordentlich gegenüber der Verbandsgemeinde abgerechnet.

(4) Der Landkreis handelt bei der Durchführung dieses Vertrages ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung endet zum 31.12.2020. Sofern sich die Verbandsgemeinde nicht in der Lage sieht, die Aufgaben nach dem WoGG bis 31.12.2020 selbst wahrzunehmen, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um maximal ein halbes Jahr bis 30.06.2021. Sie endet in diesem Falle darüber hinaus vorzeitig mit der endgültigen Aufgabenwahrnehmung nach dem WoGG durch die Verbandsgemeinde. Diese sichert ihr Bemühen um eine zügige eigene Aufgabenwahrnehmung nach dem WoGG ausdrücklich zu.

§ 5

Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht

rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die beteiligten Körperschaften, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Liebenwerda,
den 24.02.2020

Herold Quick

Verbandsgemeindebürgermeister Landrat

Thomas Richter
Erster Beigeordneter

Herzberg (Elster),
den 24.02.2020

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

Peter Hans
Erster Beigeordneter

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Elbe-Elster

mit der Durchführung von Aufgaben einer Wohngeldbehörde vom 24.02.2020

Auf der Grundlage der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Liebenwerda, vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister, Herold Quick, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda

und

dem Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat, Herrn Christian Heinrich-Jaschinski, Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

wurde der Landkreis seit dem 01.01.2020 mit der Durchführung der Aufgaben zur Bearbeitung der Wohngeldansprüche nach Wohngeldgesetz (WoGG) für die Verbandsgemeinde Liebenwerda beauftragt.

Unter der einvernehmlichen Abänderung der nachfolgenden Festlegung behalten alle anderen in der Vereinbarung getroffenen Regelungen unverändert ihre Gültigkeit.

I.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung endet zum 31.12.2022.

II.

Die 1. Änderung der Vereinbarung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Bad Liebenwerda,
den 25.03.2021

Herold Quick

Verbandsgemeindebürgermeister Landrat

Hannelore Brendel
Erste Beigeordnete

Herzberg (Elster),
den 12.04.2021

Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

Peter Hans
Erster Beigeordneter

Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 12. Mai 2021.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 7. Mai 2021, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.

